

Information zur Umsetzung der "Verordnung zum Anspruch auf Schutzmasken zur Vermeidung einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung)"

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat mit der Coronavirus-Schutzmaskenverordnung vom 14. Dezember 2020 einen Anspruch auf Schutzmasken mit FFP2-Standard oder vergleichbarem Standard für besonders gefährdete Risikogruppen geschaffen. Die betreffenden Personengruppen, wie Anspruchsberechtigte über 75 Jahre, Anspruchsberechtigte über 70 Jahre + Anspruchsberechtigte mit Erkrankungen und Risikofaktoren sowie Anspruchsberechtigte über 60 Jahre, werden durch ihre jeweiligen gesetzlichen Krankenkassen oder privaten Krankenversicherungsunternehmen über ihren Anspruch auf dem Postweg informiert. Wie der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Prof. U. Kelber in seiner [Mitteilung zur Datenverarbeitung bei der Abgabe von FFP2-Masken vom 03.02.2021](#) mitteilte, enthält der Brief der Krankenkasse neben dem von der Bundesdruckerei erstellten Berechtigungsschein auch ein personalisiertes Anschreiben der Bundesregierung.

Nach dem bereits einmalig bis zum 06.01.2021 drei Schutzmasken an Personen ab 60 Jahre gegen eine Altersprüfung oder Eigenerklärung zu Erkrankungen beziehungsweise Risikofaktoren in den Apotheken ausgegeben wurden, erhalten die ermittelten Anspruchsberechtigten gegen eine Eigenbeteiligung insgesamt weitere 12 Schutzmasken in jeweils zwei Zeiträumen.

Entsprechend der Planung der Bundesregierung wird in Kürze die Verteilung auf Personen ausgedehnt werden, die Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch beziehen oder mit einer solchen Person in einer Bedarfsgemeinschaft leben (§ 7 Absatz 3 Zweites Buches Sozialgesetzbuch). Die Berechtigten sollen jeweils 10 Masken ohne Eigenbeteiligung beziehen können und erhalten diese ebenfalls in den Apotheken. Sie erhalten dazu ein Anschreiben ihrer Krankenkasse.